

# Gemeinde Saas-Fee

*Saas-Fee*  
Gemeinde



## Richtlinien Gebäudeprogramm +

## **1. Vorbemerkungen**

Gemäss dem kommunalen Bau- und Zonenreglement vom 19. September 2017 unterstützt die Gemeinde Saas-Fee die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und die Anwendung von rationellen Energietechniken im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Art. 23)

Mit den vorliegenden Richtlinien legt der Gemeinderat das Gebäudeprogramm + auf Antrag der Energiestadt-Kommission fest.

## **2. Zweck**

Im Sinne der Förderung des energieeffizienten (Um-)Bauens soll das Gebäudeprogramm + einen nachhaltigen Beitrag zur Minimierung des Energieverbrauchs durch energetische Erneuerungen von Gebäudehüllen bestehender Gebäude und von hoch effizienten Neubauten leisten.

Unterstützt wird die Installation von thermischen Sonnenkollektoren und der Ersatz von Erdöl- und Elektroheizungen durch alternative Heizsysteme (z.B. Wärmepumpen, Holzschnitzelanlagen, Pelletheizungen usw.).

Das Gebäudeprogramm + unterstützt damit auch die Bestrebungen der wirksamen CO<sub>2</sub>-Reduktion.

## **3. Finanzierung**

Zur Finanzierung der Fördermassnahmen steht pro Jahr ein Budgetbetrag in der Höhe von CHF 20'000 zur Verfügung.

Der Gemeinderat kann die Höhe des jeweiligen Betrages mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen.

## **4. Beiträge Anlagen und Gebäudehüllen**

Beiträge werden gewährt an Anlagen, die eine bestehende Elektro- oder Erdölheizung ersetzen und erneuerbare Energien nutzen, wie z. B. Wärmepumpen (Luft, Wasser, Boden), automatische Holzheizungen, Anschlüsse an ein Wärmenetz. Gefördert wird auch der Bau von thermischen Solaranlagen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche energetisch saniert oder mit hoher energetischer Effizienz neu erstellt werden, werden finanziell unterstützt.

Die Höhe der Beiträge berechnet sich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons:

**Subvention Kanton x 10% = Beitrag Gemeinde**

## 5. Beiträge Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde Saas-Fee gewährt für Photovoltaikanlagen (Balkonanlagen, Aufdachanlagen und Indachanlagen) einen kommunalen Förderbeitrag auf Basis der von Pronovo zugesprochenen Einmalvergütung ab dem 1. Januar 2026.

Die Höhe der Beiträge berechnet sich in Anlehnung an die Beiträge von Pronovo:

**Einmalvergütung Pronovo x 25% = Beitrag Gemeinde**

Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde beträgt CHF 10'000.– pro Anlage.

## 6. Grundsätze der Beitragsausrichtung

Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen.

Für Photovoltaikanlagen findet die Berechnung gemäss «Subvention Kanton x 10 %» keine Anwendung

Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, solange die von der Einwohnergemeinde bewilligten finanziellen Mittel (siehe Abschnitt 3) nicht ausgeschöpft sind. Nicht ausgeschüttete Beträge bis maximal zum Gesamtbetrag von CHF 20'000.00 können vom Gemeinderat auf das Folgejahr übertragen werden

Projekte, für welche der Förderbeitrag kleiner als CHF 300.00 beträgt, sind nicht förderberechtigt. Die Ausnahme ist das Programm „Thermische Solarkollektoranlage“, für welches ein Minimalbeitrag von CHF 250.00 gilt.

### **Priorisierung bei der Ausrichtung von Förderbeiträgen**

Nach den folgenden Kriterien wird die Priorisierung vorgenommen:

- 1) Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz Saas-Fee
- 2) Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz auswärts.
- 3) Unternehmen mit Hauptsteuersitz Saas-Fee.
- 4) Unternehmen mit Hauptsteuersitz auswärts.

## 7. Verfahren

### **Einreichung der Beitragsgesuche / Auszahlung**

Beitragsgesuche müssen dem Sinne der Fördermassnahmen im Energiebereich im Kanton Wallis entsprechen und dürfen erst nach erfolgter Bewilligung bzw. nach Vorliegen des Beitragsentscheids der zuständigen Kantonalen Behörden bei der Gemeinde eingereicht werden. Das Gesuch um kantonale Finanzhilfe ist vor Baubeginn einzureichen.

Die kommunalen Beiträge werden nach Bauabschluss/Inbetriebsetzung und unter Vorweisen der Auszahlung der kantonalen Förderbeiträge ausbezahlt.

Beiträge nach Massgabe dieser Richtlinien bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Nach der Priorisierung gemäss Abschnitt 4 werden die Anträge nach deren Eingang behandelt.

Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 4%. Die Subventionen müssen ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Bestimmungen über die Sicherung des Beitragszweckes gemäss Art. 24ff des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 kommt analog zur Anwendung.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Bereitstellung der Mittel**

Die Mittel gemäss Richtlinien werden erstmals ab dem Jahr 2020 bereitgestellt.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach der Zustimmung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Photovoltaikanlagen (Pronovo – Einmalvergütung) treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. November 2019  
Verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. November 2025

Gemeinde Saas-Fee, 24. November 2025

Der Gemeindepräsident



Stefan Zurbriggen

Der Gemeindegeschreiber



Bernd Kalbermatten